

# Bleibt das Fachkräftegebot trotz Fachkräftemangel weiter ein „Muss“? – eine rechtswissenschaftliche Betrachtung

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

# Das Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII

- Das Fachkräftegebot gem. § 72 Abs. 1 S. 1 HS 1 SGB VIII
- Besondere Erfahrung in der sozialen Arbeit als Äquivalent nach § 72 Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB VIII
- § 72 SGB VIII und das Fachkräftegebot bindet ausschließlich Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der freien Jugendhilfe werden von § 72 SGB VIII nicht direkt verpflichtet

# Gilt das Fachkräftegebot im Betriebserlaubnisrecht?

- Personelle Voraussetzungen i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII: § 45 SGB VIII statuiert kein zwingendes Fachkräftegebot i.S.d. § 72 SGB VIII. Die eingesetzten Personen müssen „nur“ für die jeweilige Aufgabe persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein. D.h.: Sie müssen der jeweiligen Aufgabe gewachsen sein (BayVGH, 2.2.2017, 12 CE 17.71, juris)
- Noch weitergehender OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 25.8.2021, OVG 6 S 18/21: „eine fachliche Ausbildung für die Betreuung wird von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben“

# Fachkräftegebot und Vertragsverhandlungen

- Auf Ebene der Leistungsvereinbarung ist der Personaleinsatz zu verhandeln
- Auch hier existiert kein zwingendes Fachkräftegebot
- Die Festsetzungen der Betriebserlaubnis sind allerdings als ordnungsrechtlicher Mindeststandard einzuhalten

# Und: Wer ist eigentlich Fachkraft?

- § 72 SGB VIII definiert die Fachkraft nicht abschließend
- „Fachkräftelisten“ kommt keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zu
- Unterschiedliche Auffassungen und Fassungen der „Fachkräftelisten“ in den Bundesländern

# Fazit

- Es gibt in vielen Bereichen kein rechtliches „Muss“ in Bezug auf das Fachkräftegebot
- Vieles ist im Fluss: Wer ist eigentlich Fachkraft und welches „personelle Äquivalent“ kann zum Einsatz kommen?
- Personal mit hoher fachlicher Expertise ist erforderlich, um die kommenden Aufgaben anzugehen (z.B. Stufe 1 der KJSG-Reform vollumfänglich umzusetzen): dies setzt nicht zwingend Fachkräfte im „klassischen Sinne“ voraus; besondere Erfahrung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit kann ebenso wie Weiter- und Fortbildung hilfreich sein
- Multiprofessionelle Teams (insbesondere im Kinderschutz) sind m.E. unerlässlich

# Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Fachtag: Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe am 24. Mai 2023 mit Prof Dr. Macsenaere: hybride Veranstaltung in Freiburg
- Fachtag „Schutzkonzepte“ am 27. September 2023 in Frankfurt

# Neuerscheinungen im SGB VII



# Neuerscheinungen im SGB VIII

